

AFET Expertentreffen

Finanzierungsfragen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

8. Dezember 2017, Hannover

Antje Welke, Justiziarin und Leiterin der Abteilung „Konzepte und Recht“ bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

- **Einheitlicher / getrennter Leistungstatbestand**
- **Finanzierung EGH / KJH**

Einheitlicher / getrennter Leistungs TB

- Einer der Dissenspunkte
 - KfV, BMFSFJ und einige JH-Akteure pro;
 - Parität, DBSV und einige JH-Akteure kontra

- Was ist der einheitliche Leistungstatbestand?
Statt Leistungen der Hilfen zur Erziehung hier und Leistungen der Eingliederungshilfe dort, könnten die Leistungen zusammengefasst werden in einem Leistungstatbestand der Hilfe zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe umfasst

Getrennter LTB

Greta: EGH: Schulassistent, ggf. FED, ggf. weitere Assistenzen bei der sozialen Teilhabe

GKV: Hilfsmittel

Pflege: Pflegegrad 2

Simone: zwar psych. labil und Suchttendenzen, aber wohl noch keine EGH

Eltern: Hilfen zur Erziehung (§§ 28 – 31 SGB VIII)

Getrennter LTB - Finanzierung

Greta: EGH: Schulassistenten, keine Kostenbeteiligung § 138 SGB IX, heilpädagogische Leistungen keine Kostenbeteiligung § 142 SGB IX

ggf. weitere Assistenzen bei der sozialen Teilhabe, Kostenheranziehung nach § 135 - 137

GKV: Hilfsmittel; Pflege: Pflegegrad 2

Simone: zwar psych. labil und Suchttendenzen, aber wohl noch keine EGH

Eltern: Hilfen zur Erziehung (§§ 28 – 31 SGB VIII), pauschalisierte Kostenheranziehung mögl.

Einheitlicher LTB

Greta und Simone: Leistungen der Entwicklung und
Teilhabe

- + Eltern: Hilfen zur Erziehung
- + Greta: GKV und Pflege

Einheitlicher LTB – Finanzierung

Greta und Simone: Leistungen der Entwicklung und
Teilhabe

+ Eltern: Hilfen zur Erziehung

Möglicherweise alle ambulanten Leistungen privilegiert =
keine Kostenheranziehung

Oder weiterhin innerhalb des einheitliche LTB getrennte
Finanzierungsfolgen, vglb. mit der halb getrennten
Anspruchsinhaberschaft.

+ Greta: GKV und Pflege